

Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Städtepartnerschaft

1. Abschnitt: Allgemeines

§1

Die Stadt fördert mit diesen Mitteln Begegnungsmaßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit der Kontaktpflege von Städtepartnerschaften der Stadt Reinfeld (Holstein) stehen .

§2

An / von der geplanten Maßnahme müssen Einwohner der Partnergemeinde in irgendeiner Form beteiligt / betroffen sein (z.B. Übernachtung bei Gasteltern ODER u.a. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen ODER Aufenthalt zum Teil in der Partnergemeinde selbst ODER Erlernen der entsprechenden Landessprache...).

§3

Die Fördermittel werden an Gruppen, Verbände, Organisationen und Institutionen im Rahmen der nicht durch städtische Maßnahmen gebundenen Mittel nach Verfügbarkeit vergeben. Bevorzugt werden Maßnahmen bezuschusst, die bei der Haushaltsstelle Städtepartnerschaft bereits zu den Haushaltsvorbereitungen für den Haushalt des laufenden Kalenderjahres angemeldet wurden (im Herbst im Jahr vor dem Veranstaltungsjahr finden diese Beratungen statt). Einzelpersonen werden nicht gefördert.

§4

Eine Eigenbeteiligung der Reisetilnehmer und / oder des Antragstellers wird erwartet, soweit diese dazu in der Lage sind.

§5

Gewährte Zuschüsse an den Antragsteller von dritter Seite sind zu offenbaren und in die Abrechnung der Gesamtkosten einzubeziehen. Ein Verwendungsnachweis ist bei Inanspruchnahme des Zuschusses unmittelbar und unaufgefordert vorzulegen nach Abschluss der Maßnahme. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt gegen den Ausgabennachweis,. In begründeten Fällen können Mittel auf Antrag schon vorher ausgezahlt werden.

§6

Förderung erhalten grundsätzlich nur Veranstalter aus Reinfeld (H.), Förderung anderer Veranstalter liegen im Ermessen der Stadt Reinfeld (H.) und bedürfen einer Einzelfallentscheidung.

§7

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Abschnitt : Jugendfahrten

§8

Förderung erhalten Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Jahr) und *begleitende* Erwachsene (pro angefangene 10 Kinder/ Jugendliche ein Begleiter) mit Wohnsitz in Reinfeld (H.) im Rahmen einer Kinder-/ Jugendreise .

§9

Höhe der Förderung für Kinder- /Jugendfahrten: 2,30 Euro pro Kopf (alle Beteiligten) und Tag (max. jedoch 511 Euro).

Mindestteilnehmerzahl: 8 Kinder und ein Erwachsener

Mindestdauer: 3 Reisetage

§10

Die Förderungshöhe ist jedoch nicht höher als 50% der tatsächlichen Kosten der Maßnahme (Reisekosten, Verpflegung, Unterkunft, Eintrittsgelder. Nicht anrechnungsfähig sind z.B.: Gastgeschenke, Taschengelder), es gilt Abschnitt 1 § 5.

3. Abschnitt : Erwachsenenfahrten:

§11

Förderung erhalten Erwachsenenfahrten mit mindestens 10 Teilnehmern (zur Pflege partnerschaftlicher Kontakte).

§12

Höhe der Förderung für Erwachsenenfahrten: 1,28 Euro pro Kopf und Tag (max. jedoch nur 153 Euro).

Mindestdauer: 3 Reisetage

§13

Die Förderungshöhe ist jedoch nicht höher als 50% der tatsächlichen Kosten der Maßnahme (Reisekosten, Verpflegung, Unterkunft, Eintrittsgelder. Nicht anrechnungsfähig sind z.B.: Gastgeschenke, Taschengelder), es gilt Abschnitt 1 § 5.

4. Abschnitt : Sonstige Maßnahmen

§14 Geschäftskosten

Soweit für die Pflege der Partnerschaft eine Organisation besteht oder gegründet wird, kann dieser auf Antrag rückwirkend Kosten für Porto, Büromaterial, Telefongebühren bis zu einer Höhe von höchstens 409 Euro p.a. erstattet werden. Der Antrag ist spätestens Ende Oktober des abzurechnenden Jahres einzureichen.

§15 Sachanschaffungen

Die Sachanschaffungen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit und den Zielen der antragstellenden Organisation stehen. Der Zuschuss beträgt höchstens 30 % der Gesamtkosten (Es gilt Abschnitt 1, §5) Die angeschafften Sachmittel müssen bei Bedarf der Stadt Reinfeld (H.) zur Mitnutzung bereitgestellt werden. Einem Antrag ist ein Kostenvoranschlag und die Angabe des geplanten Verwendungszweckes beizufügen.

§16 Veranstaltungen in Reinfeld (H)

Gefördert werden auf Antrag örtliche Veranstaltungen Dritter, die der Partnerschaftspflege dienen. Der Zuschuss kann nur vom Veranstalter für den gesamten Kurs beantragt werden und beträgt höchstens 30 % der Gesamtkosten (siehe Abschnitt 1, § 5) Gemeint sind z.B.:

§16.1. Sprachkurse

Mindestens 6 Teilnehmern/innen aus Reinfeld (H.) , die die Landessprache einer Partnergemeinde

erlernen möchten. Mindestdauer eines Sprachkurses : 7 Sprachkurs- Tage mit je mindestens 1,5 Std.

Unterricht (keine Reisen).

§16.2. Ausstellungen

Gefördert werden auf Antrag mindestens 2-wöchige Ausstellungen mit Künstlern aus den Partnergemeinden

§16.3. Bildungsseminare mit Teilnehmern aus den Partnergemeinden

5. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 17

Vorhaben und Maßnahmen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden nach freiem Ermessen der Stadt Reinfeld (Holstein) gefördert.

§ 18

Der Antragsteller ist verpflichtet, etwaige Rechtsnachfolger auf diese Richtlinien hinzuweisen. Eine Unterlassung dieser Verpflichtung geht zu Lasten des Antragstellers.

§ 19

Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechend den Richtlinien und unter Berücksichtigung der Hauptsatzung die Verteilung der Mittel vorzunehmen.

§ 20

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom **1.Mai 1999**

Reinfeld (Holstein), den 24.4.1999

(Bürgermeister)

Anhang: Beispiele von förderungsfähigen Maßnahmen / Fahrten:

Reise mit Jugend-/ Kindergruppen in die Partnergemeinden (Schülergruppe, Vereinsgruppe, Institution, Organisation) Begegnung mit Kinder und Jugendlichen aus den Partnergemeinden in Reinfeld (H.) und Umgebung

Erwachsenenfahrten (nicht privat) in die Partnergemeinden

Sprachkurs für mindestens 6 teilnehmende Personen aus Reinfeld (H.) z.B. als Wochenend- oder Ferienkurs.... in Reinfeld (H.)

Nicht gefördert werden in diesem Sinne z.B.: Private Reisen mit touristischem Inhalt, Unterkunftskosten in Reinfeld (H.), VHS-Kurse, Aufenthalte in den Ländern der Partnergemeinden ohne Besuch der Partnergemeinde, Literatur über die Partnergemeinden (Stadtbücherei nutzen), Gastgeschenke, Taschengelder, Krankenkosten.

Anpassung Euro 28.2.2002 (Umrechnungsfaktor 1,95833 DM = 1 Euro, kaufmännisch gerundet)